

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der tritec AG für die Schweiz

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der tritec AG (im Folgenden als «tritec» bezeichnet) erfolgen ausschliesslich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB» bezeichnet). Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden bzw. der Kundin (nachfolgend «Kunde» genannt, wobei auch Kundinnen gemeint sind) und der tritec zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.2. Diese AGB der tritec für die Schweiz gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der tritec und dem Kunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen der tritec und dem Kunden geschlossenen Vertrags. Alle Vereinbarungen, zwischen dem Kunden und der tritec, welche die vorliegenden AGB ergänzen oder ändern, sind nur gültig, sofern sie schriftlich vereinbart werden.
- 1.3. Mit der Annahme des Angebots bzw. mit dem Abschluss eines Vertrags akzeptiert der Kunde diese AGB, welche integrierender Bestandteil des Vertrags zwischen der tritec und dem Kunden bilden.
- 1.4. Von den AGB abweichende, anderslautende Vertragsbedingungen, namentlich auch solche, welche der Kunde zusammen mit der Vertragsannahme für anwendbar erklärt, haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von tritec ausdrücklich und in schriftlicher Form akzeptiert worden sind. Ein Schweigen der tritec auf anderslautende Bestimmungen des Kunden ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; der Einbeziehung anderer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Jede Abweichung von den AGB der tritec gilt als Ablehnung des Auftrags.
- 1.5. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen AGB und der Auftragsbestätigung, geht die Auftragsbestätigung den AGB vor.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der tritec sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2. Angebote der tritec beziehen sich auf tritec durch den Kunden bekanntgegebenen Anforderungen bezüglich der spezifizierten Leistungen, Statik und Mengen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder der im Angebot enthaltenen Angaben über die Materialbeschaffenheit, Messtoleranzen und Herstellerbedingungen. Nachträgliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der tritec und berechtigen diese, das Angebot entsprechend anzupassen. Angaben in Plänen, Darstellungen, Prospekten oder ähnlichem, wie Fotos, Zeichnungen und andere Spezifikationen, sind rein indikativ. Sie begründen weder eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften noch eine Garantie und sind für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes nicht relevant.
- 2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben Alleineigentum der tritec und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch für Dokumente, die nicht als «vertraulich» bezeichnet sind.
- 2.4. Der Vertrag zwischen der tritec und dem Kunden kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der tritec an den Kunden aufgrund der Bestellung des Kunden zustande, wobei dies auch auf elektronischem Wege (E-Mail) geschehen kann. Bei späteren Bestellungsänderungen oder einer Auftragsstornierung durch den Kunden können Kosten, die tritec dadurch entstehen, dem Kunden weiterverrechnet werden.
- 2.5. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der tritec. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der tritec zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
- 2.6. Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nur für die vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszwecke zu gebrauchen.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung der tritec genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise ab Hersteller oder Lager der tritec, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand; diese werden ausgewiesen und gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. tritec liefert grundsätzlich gegen Vorauszahlung und beginnt mit der Liefe-

rung erst, wenn die Vorauszahlung geleistet wurde. Wird keine Vorauszahlung verlangt, hat die Zahlung an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Fälligkeitsterminen zu erfolgen. Ist keine Fälligkeit vertraglich vereinbart, so wird die Zahlung spätestens mit der Bereitstellung der Lieferung für den Kunden fällig. Teillieferungen sind im Umfang der einzelnen Lieferung zu bezahlen. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Lieferung oder Abnahme der Waren aus Gründen verzögert wird, welche tritec nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn Bewilligungsverfahren durch Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder Bewilligungen verweigert werden. Zahlungen dürfen darüber hinaus aufgrund von Beanstandungen oder nicht akzeptierten Forderungen nicht gekürzt, zurückbehalten oder verweigert werden. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

- 3.4. tritec ist berechtigt, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissänderungen, eintreten. Dies wird dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 3.5. tritec übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Eigenmietwertveränderung, Steueranpassungen oder Gebühren).
- 3.6. Es gelten, sofern nachfolgend nicht anders festgehalten, die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht. tritec behält sich ausserdem die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche sowie gesetzlicher Rechte vor.
- 3.7. Etwaige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Empfang schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Rechnungen als anerkannt gelten. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von tritec schriftlich anerkannt sind.
- 3.8. Bei bestimmten Produktgruppen kann ein Mindermengenzuschlag erhoben werden. Dieser ist je nach Produkt unterschiedlich und wird separat ausgewiesen.

### 4. Liefer-, Leistungsbedingungen und Termine

- 4.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von tritec.
- 4.2. Liefertermine oder Lieferfristen werden individuell bekannt gegeben und stehen unter dem Vorbehalt der Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Kunden zu liefernden Genehmigungen, Bewilligungen, Pläne sowie sonstiger erforderlicher Unterlagen und Freigaben. Es handelt sich nur dann um einen verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungszeitpunkt, wenn der Termin oder die Frist von tritec ausdrücklich als «verbindlicher Liefertermin» bzw. als «verbindliche Lieferfrist» in Schriftform bestätigt wird.
- 4.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der tritec setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Ware zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt ordnungsgemäss am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann.
- 4.4. tritec ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unbrauchbar.
- 4.5. Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen nicht termingerecht annimmt, ist tritec berechtigt, nach eigenem Ermessen dem Kunden eine Nachfrist zu setzen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist, kann tritec vom Vertrag zurücktreten sowie Ersatz für Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.6. tritec übernimmt keinerlei Garantie für die Einhaltung von behördlichen Fristen.

### 5. Gefahrübergang

- 5.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person oder wenn die Ware das Lager von tritec verlassen hat auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.2. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Ware oder Leistung nicht annimmt. tritec hat während des Verzugs des Kunden nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sofern nicht bereits vorher übergegangen, geht mit Eintritt des Annahmeverzugs die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist tritec berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Zudem ist tritec bei Lieferungen berechtigt,

die entsprechenden Materialien auf Kosten des Kunden zu lagern, wenn diese nicht termingerecht abgenommen werden.

## 6. Gewährleistung

### Allgemeine Bestimmungen:

- 6.1. Die allgemeinen Bestimmungen zur Gewährleistung sind auf alle Leistungen, Lieferungen und Angebote anwendbar, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgehalten wird.
- 6.2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss und fristgerecht nachgekommen ist.
- 6.3. Der Kunde hat die Liefergegenstände sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgange geboten ist zu prüfen. Sofern ein Mangel vorliegt oder offensichtlich andere als die bestellten Liefergegenstände geliefert wurde, hat der Kunde dies der tritec unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Kalendertagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen; andernfalls gelten die Liefergegenstände als genehmigt. Verdeckte Mängel sind der tritec unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Liefergegenstände als genehmigt gelten. Bei Vorliegen eines Mangels, ist dieser detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben.
- 6.4. tritec sichert das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes nur dann zu oder garantiert jene, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten ist.
- 6.5. Für die zugekauften Komponenten wie z.B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule, etc. leistet tritec keine Gewähr. **tritec überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden.** Der Kunde hat die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur bei diesem eingefordert werden.
- 6.6. Montageanleitungen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Bei fehlender oder mangelhafter Montageanleitung ist tritec lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, es sei denn die Ware ist nicht fehlerfrei montiert worden.
- 6.7. Führt der Kunde eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten oder andere Manipulationen an Liefergegenständen durch, entfällt die Gewährleistung der tritec an den betroffenen Teilen umgehend vollumfänglich.
- 6.8. tritec hat im Mangelfall das Recht, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung oder Minderung zu verlangen.

### Gewährleistung bei Kaufverträgen:

- 6.9. Tritt tritec als Verkäuferin auf, so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf von zwei Jahren ab Ablieferung der Ware beim Kunden.

### Gewährleistung bei Werkverträgen:

- 6.10. Soweit ein abnahmefähiges Werk erbracht wird, ist der Kunde zur Abnahme des ordnungsgemäss hergestellten Werks verpflichtet. Hierzu zeigt tritec dem Kunden die Erbringung der vertraglich bestimmten Leistung schriftlich an. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- 6.11. Die Gewährleistungspflicht bei Werkverträgen richtet sich nach der Norm SIA 118 2013. Bei Vorliegen eines Werkvertrags verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme, je nach dem welches Ereignis früher eintritt) der Anlage oder des Anlagenteils. Als eingebaute Komponenten gelten z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungskomponenten, Solarlog, Router, Wandler, SE-Box, Sicherungselemente, Wärmepumpe, Kompressor, Speicher, Pumpe, Ventilator, Bedienpanel, Fühler etc. Es besteht eine Rüge- und Garantiefrist von Jahren ab dem Tag der Abnahme. Entdeckt der Kunde einen Mangel, zeigt ihn aber nicht rechtzeitig an, so hat er den dadurch verursachten Schaden selbst zu tragen.
- 6.12. Bei einem Produktmangel der eingebauten Komponente sind die Kosten, die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponente zusammenhängen (Mangelsuchkosten, Montage, Transportkosten) vom Kunden zu tragen, sofern die Montage mangelfrei erfolgt ist.
- 6.13. tritec hat im Mangelfall das Recht, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.
- 6.14. Ein Recht auf Rückbehalt sowie ein Recht auf Sicherheitsleistung gemäss Art. 181 SIA 118 2013 besteht, sofern tritec als Unternehmerin auftritt, nicht.

### Gewährleistung auf reine Montagearbeit:

- 6.15. Die Gewährleistung für eine Montagearbeit beträgt zwei Jahre, wobei die Frist am Tag der technischen Inbetriebnahme des Werks oder Teilwerks zu laufen beginnt.

## 7. Ergänzende Bestimmungen für die Installation von Photovoltaikanlagen

- 7.1. Die gewählten Produkte können bei Lieferschwierigkeiten oder Verzögerungen in Rücksprache mit dem Kunden durch gleichwertige ersetzt werden.
- 7.2. Die Höhendifferenz des Dachaufbaus darf pro m<sup>2</sup> nicht grösser als 0.5 cm sein. Sofern dies doch der Fall sein sollte, sind die daraus anfallenden Mehrkosten durch tritec zu belegen und durch den Kunden zu bezahlen.
- 7.3. tritec übernimmt keine anfallenden Kosten Dritter, wie z.B. Gebühren für Baubewilligungen, Kosten des Zählerausbaus durch Netzbetreiber oder Ähnliches, sofern diese nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- 7.4. tritec ist nicht dafür zuständig, etwaige Dienstleistungen oder Angebote Dritter, wie Herkunftsnachweise (HKN), virtuelle Batterien, die Direktvermarktung oder andere allgemeine Dienstleistungen, zu organisieren oder bereitzustellen.
- 7.5. Betreiber einer Photovoltaikanlage können einen einmaligen Investitionsbeitrag (im Folgenden als «Einmalvergütung» oder «EIV» bezeichnet) beantragen. Sofern tritec die Einmalvergütung vorfinanziert, gilt nachfolgender Grundsatz: Der Abzug der Einmalvergütung vom vereinbarten Preis bedingt die Unterzeichnung einer Zustimmungserklärung der Grundeigentümer und des EIV-Empfängerwechsels inklusive der Abtretung der Ansprüche des Kunden an tritec gegenüber der Pronovo AG. Der Kunde erklärt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, dass der Anspruch auf die Einmalvergütung vollständig und unwiderruflich an tritec abgetreten wird. Sollte die effektiv ausbezahlte Einmalvergütung höher ausfallen als der in der Auftragsbestätigung berücksichtigte Betrag, so wird der Differenzbetrag dem Kunden innert 20 Tagen nach Erhalt der Einmalvergütung gutgeschrieben.
- 7.6. Bei Indachanlagen, die in der Zeitspanne zwischen dem 1. November und dem 1. April installiert werden, ist aufgrund des Wetters mit Mehrkosten zu rechnen. Diese Mehrkosten sind durch tritec zu belegen und durch den Kunden zu bezahlen.
- 7.7. Durch die Installation einer Photovoltaikanlage wird die Tragfähigkeit der Anlage tragenden Gewerke verringert. Der Kunde kann aus der Belastungs- und Tragfestigkeitsverringering keine Ansprüche geltend machen.
- 7.8. Ab Übergabedatum der Photovoltaikanlage liegt das Anlagerisiko (z.B. Feuer-, Elementarschäden etc.) vollumfänglich beim Kunden und es ist Sache des Kunden, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Garantie- und Gewährleistungsfälle bleiben unberührt.
- 7.9. Sofern vom Leistungsumfang erfasst, erbringt tritec auch Betriebs- und Wartungsleistungen. Sofern nicht anders vereinbart, beinhalten diese Leistungen die Überwachung und Wartung der genannten Anlagen mit dem Ziel deren Effizienz und Lebensdauer anhand der Umstände zu optimieren. Dadurch bearbeitet tritec Leistungsdaten der Anlage. In Bezug auf die Überwachung und Wartung von Anlagen gibt tritec keinerlei Zusicherungen ab und schliesst, soweit gesetzlich zulässig, eine Gewährleistung aus.

## 8. Rücknahme mangelfreier Ware

- 8.1. Eine Verpflichtung zur Rücknahme mangelfreier Ware durch tritec besteht nicht. Nimmt tritec freiwillig nach Absprache mit dem Kunden Ware vom Kunden zurück, gilt Folgendes: Rücknahmefähig ist nur Ware in neuwertigem Zustand und in einwandfreier Originalverpackung. Hierbei wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des ursprünglichen Warenwertes, mindestens jedoch CHF 150 erhoben. Der Kunde erhält eine Gutschrift in Höhe des bei der Rückgabe bestehenden Warenwertes abzüglich der Bearbeitungsgebühr. Der Kunde trägt die durch die Rückgabe entstehenden Kosten.
- 8.2. Ausgeschlossen von der freiwilligen Rücknahme gemäss Ziffer 8.1 sind Sonderanfertigungen bzw. -bestellungen, bereits eingesetzte Waren, modifizierte Waren und nicht sachgemäss gelagerte Waren.

## 9. Höhere Gewalt

- 9.1. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der tritec die Erbringung der vertragsgemässen Leistung erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Krieg, Energie- und Rohstoffmangel, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen/-ereignisse, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten usw., auch wenn sie bei den Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten (im Folgenden als «Ereignis höherer Gewalt» bezeichnet) – hat tritec auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen tritec die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer des Ereignisses höherer

Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise ohne Schadenersatzfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

- 9.2. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die länger als drei Monate andauern und Termine und Lieferfristen verschieben, ist der Kunde nach einer angemessenen, schriftlichen Nachfristsetzung von mindestens 8 Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird tritec von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keinerlei Schadenersatzansprüche ableiten.

## 10. Haftung

- 10.1. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung der tritec, ihrer Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Hilfspersonen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschliesslich auf grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht beschränkt. tritec haftet ausschliesslich für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Vertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Eine darüberhinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Hilfspersonen, Substitute, indirekte Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, Umsatzausfälle, Regressforderungen etc.), nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.2. Weiter schliesst tritec jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Kunden aus.

## 11. Beizug von Dritten

- 11.1. tritec ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Sie haftet dabei ausschliesslich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

## 12. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung bei Weiterveräusserung

- 12.1. tritec behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises vor. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, behält sich tritec das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ermächtigt tritec, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen. Vorbehalten bleibt jeweils ein Übergang des Eigentums von Gesetzes wegen.
- 12.2. Bei Pfändungen, Konkursen oder sonstigen eigentumsrelevanten Eingriffen Dritter hat der Kunde tritec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit tritec entsprechende Abwehrmassnahmen ergreifen kann. Der Kunde ist verpflichtet, tritec unentgeltlich zu unterstützen und namentlich klar und deutlich auf das Vorbehalts Eigentum der tritec hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, der tritec die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Abwehrmassnahme zu erstatten, haftet der Kunde für den der tritec entstandenen Schaden und stellt tritec vollumfänglich frei.
- 12.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu unterhalten und zu pflegen; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 12.4. tritec ist aufgrund des Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Sache herauszuverlangen, wenn tritec den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat. Ein Rücktrittsrecht besteht insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, z.B. bei Zahlungsverzug. tritec ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 12.5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung tritt der Kunde der tritec jedoch alle Forderungen im Zusammenhang mit der Weiterveräusserung der Ware ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. tritec verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Ist dies aber der Fall, so kann tritec verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (und gegebenenfalls Dritten) die Abtretung mitteilt.

## 13. Rückgabe von Leihartikeln

- 13.1. tritec kann dem Kunden Leihartikel zur Verfügung stellen. Diese sind in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

- 13.2. Bei Leihartikeln verpflichtet sich der Kunde, den ausgeliehenen Gegenstand termingerech und in einem ordnungsgemässen, sauberen und funktionsfähigen Zustand zurückzugeben. Bei eventueller Beschädigung durch unsachgemässe Benutzung sowie Diebstahl, Vandalismus, Unfälle oder Ähnliches, übernimmt der Kunde die volle Haftung. Für Instandsetzungen hat der Kunde selbst Sorge zu tragen. Artikel, die notwendig sind um die Funktion des Leihartikels sicherzustellen, werden dem Kunden bei Verlust oder Beschädigung in Rechnung gestellt. Die ausreichende Versicherung der Leihartikel ist Sache des Kunden.

## 14. Informationspflichten und Konstruktionsänderungen

- 14.1. tritec und der Kunde informieren sich gegenseitig rechtzeitig über sämtliche für den Vertrag oder dessen Durchführung relevanten Informationen, insbesondere über besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen und Gegebenheiten, gesetzliche Anforderungen, Bewilligungsaufgaben, andere behördliche Anordnungen oder Hindernisse.
- 14.2. tritec behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe, die beim Hersteller oder Lieferanten liegen, dazu führen, dass die Einhaltung ästhetischer Vorgaben nicht gewährt werden kann und Änderungen notwendig sind. tritec ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## 15. Immaterialgüterrechte

- 15.1. Der Kunde anerkennt, dass tritec und/oder deren etwaige Lizenzgeber Inhaber sämtlicher Rechte, insbesondere der Immaterialgüterrechte, an allen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Gegenständen, Dienstleistungen, Dokumenten (inkl. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Beschreibungen, Prospekte, Pläne und dergleichen) sowie Datenträgern sind und bleiben. Dies schliesst insbesondere Patent-, Marken-, Design- und Urheberrechte mit ein.

## 16. Export

- 16.1. Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus der Schweiz unterliegt den länderspezifischen Ausfuhrbestimmungen und ist gegebenenfalls ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Der Export der gelieferten Ware aus der Schweiz bedarf der schriftlichen Einwilligung des Lieferanten; unabhängig davon hat der Kunde für die Einholung jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

## 17. Datenschutz

- 17.1. Die Erhebung und die Bearbeitung von Personendaten über den Kunden durch tritec ist in der Datenschutzerklärung erläutert. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter [www.tritec.ch/datenschutzerklärung](http://www.tritec.ch/datenschutzerklärung).

## 18. Rechtsnachfolge

- 18.1. Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis können durch den Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der tritec auf Dritte übertragen werden.
- 18.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten an einen Dritten durch tritec bedarf keiner Zustimmung des Kunden.

## 19. Änderungen

- 19.1. tritec behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist auf der Homepage der tritec ([www.tritec.ch](http://www.tritec.ch)) publiziert. Die geänderten AGB werden dem Kunden bekanntgegeben. Ohne seinen Widerspruch innert 20 Tagen ab Bekanntgabe, gelten die neuen AGB als genehmigt.

## 20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Diese AGB, einschliesslich ihrer Anhänge und der Dokumente, auf die darin verwiesen wird, beinhalten die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien über den Gegenstand der AGB. Diese AGB ersetzen alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Absprachen im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser AGB.
- 20.2. Jede Bestimmung dieser AGB ist so auszulegen, dass sie nach dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieser AGB unter dem anwendbaren Recht nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Umfang ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben bindend und in Kraft. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

- 20.3. Diese AGB können in mehrere Sprachen übersetzt werden. Bei Widersprüchen oder im Zweifel ist die deutsche Fassung massgebend.
- 20.4. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.5. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 3945 Steg-Hohtenn (VS).**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tritec AG

Stand Januar 2025